



2.10 Leitlinie: Privatsphäre und sichere Nutzung von Umkleidekabinen

Idealerweise sollten Vereine/Organisationen Richtlinien zur Nutzung von Umkleide-räumen und Duschen entwickeln, um das Risiko von Fehlverhalten oder Missbrauch unter Kindern oder zwischen Erwachsenen und Kindern zu verringern. Kinder sind in diesen Räumen besonders gefährdet, weil sie dort leicht bekleidet oder unbekleidet und weniger beaufsichtigt sind als zu anderen Zeiten.

Allgemeine Leitlinien:

1. Überprüfen Sie, welche Einrichtungen zur Verfügung stehen und ob diese zur alleinigen Benutzung durch Kinder oder zur gemeinsamen Benutzung mit Erwachsenen und der Öffentlichkeit ausgelegt sind.
2. Werden Einrichtungen von Erwachsenen und Kindern gleichzeitig benutzt, sollten separate Umkleide-, Dusch- und Toilettenbereiche zugänglich sein. Andernfalls müssen zusätzliche Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, oder die Kinder sind aufzufordern, sich bereits vor der Ankunft umzuziehen.
3. Bei Aktivitäten für beide Geschlechter müssen separate Einrichtungen für Jungen und Mädchen bereitgestellt werden.
4. Wenn sich ein Kind nicht in Gemeinschaftsräumen umziehen oder duschen möchte, sollte es hierzu nicht gedrängt werden. Stattdessen sollte ihm geraten werden, sich zu Hause umzuziehen.
5. Erwachsenen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen ist es verboten, sich gleichzeitig mit Kindern im selben Raum umzuziehen oder zu duschen. Außerdem dürfen sie in Anwesenheit von Kindern unter keinen Umständen unbekleidet sein.
6. Die Verwendung von Mobiltelefonen oder Geräten mit Filmaufzeichnungsfunktion durch Ehrenamtliche und Mitarbeitende darf in Umkleidekabinen nicht gestattet sein. Kindern sollte von der Nutzung von Telefonen abgeraten werden. Ein Nutzungsverbot könnte sich indes als kontraproduktiv erweisen, auch wenn ein solches Verbot im Rahmen eines Verhaltenskodex vereinbart werden kann. Ist Kindern die Verwendung von Telefonen erlaubt, sollten sie über die sichere und akzeptable Nutzung informiert werden.
7. Eltern sollten vom Betreten der Umkleidekabinen abgehalten werden, sofern ihre Anwesenheit dort nicht unbedingt erforderlich ist. In einem solchen Fall darf nur ein Elternteil die Umkleidekabine betreten, welches dasselbe Geschlecht aufweist wie die dort befindlichen Kinder. Das betreffende Elternteil sollte den Trainer hier-

von im Voraus informieren. Das Elternteil muss von mindestens einem Mitglied des Trainerteams vom selben Geschlecht wie die Kinder begleitet werden.

8. Erwachsene Mitarbeitende und Ehrenamtliche, insbesondere solche des anderen Geschlechts, sollten sich nicht in einer Umkleidekabine aufhalten, wenn dort unbedeckte Kinder sind.

In Situationen, in denen Kinder Einrichtungen mit Erwachsenen teilen müssen, lassen sich die Risiken durch folgende Maßnahmen reduzieren:

- Darauf hinwirken, dass den Kindern ein separater Bereich bzw. separate Zeiten zugewiesen werden.
- Einen „Teambereich“ organisieren, in dem sich die Teammitglieder gemeinsam umziehen.
- Kinder bitten, sich zu Hause umzuziehen.

Aufsicht

Wenn eine gemischte Nutzung von Umkleidekabinen durch Erwachsene und Kinder unvermeidbar ist, sollten mindestens zwei Mitarbeitende oder Ehrenamtliche (desselben Geschlechts wie die Kinder) die Gruppe beaufsichtigen. Wichtig: Die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen müssen versuchen, die Notwendigkeit einer Beaufsichtigung durch Erwachsene gegenüber dem Recht der Kinder auf Privatsphäre abzuwägen. Es besteht zum Beispiel keine Notwendigkeit, Kinder in Duschräumen zu beobachten.

Die Aufsichtspersonen sollten besonders auf jegliche Form von Mobbing unter Kindern sowie auf Kinder achten, die Mobiltelefone zum Fotografieren verwenden. Kommt es zu einer dieser beiden Situationen, sollten die betreffenden Kinder angesprochen und der Vorfall den Trainern oder der Kinderschutz-Kontaktperson gemeldet werden, da womöglich eine stärkere Sensibilisierung für die Thematik nötig ist.

Eltern können ihre eigenen Kinder beaufsichtigen oder – mit Zustimmung des Vereins / der Organisation – auch andere Kinder. Bei der Beaufsichtigung anderer Kinder muss sichergestellt werden, dass diese Aufsichtspersonen den allgemeinen Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen unterzeichnet und verstanden haben.